



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeine Wohngebiete
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Baugrenze
 - Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Ruhender Verkehr
Elektrizität
Abfall
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
Fußgängerbereich (Radfahrer frei)
Bushaltestelle (nachrichtlich)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung**
Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
 - Grünflächen**
Private Grünflächen
Hecke / Gehölze
 - Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**
bestehende Bäume Erhaltung
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestehender Bebauungspläne
Grenze des räuml. Geltungsbereichs bestehender Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Firstrichtung
Gebäude vorhanden
Flurstücksgrenze vorhanden
unverbindliche Grundstücksteilung
Maßangabe in Meter
- Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone**
- | Art der baulichen Nutzung | Grünflächenzahl (GRZ) | Geschosszahl (Höchstgrenze) |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| WA II | 0,3 | 0,4 |
| E III | 0,3 | 3 |
- Art der baulichen Nutzung: WA II, Grünflächenzahl (GRZ): 0,3, Geschosszahl (Höchstgrenze): 0,4
 Bauweise (E=Einreihhaus, R=Reihenhaus, D=Doppelhaus, offene Bauweise, anabgewandte Bauweise): E III, Anzahl der Wohneinheiten: 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB)
Gemäß § 4 (3) BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage der Baugrundstücke** (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16 ff BauNVO, § 9 (2) BauGB)
 - Grundflächenzahl**
Die Grundflächenzahl und die Anzahl der Vollgeschosse sind aus der Nutzungsschablone zu entnehmen.
Sofern keine Realteilung stattfindet, ist die Berechnung der GRZ auf Baugrundstücke zu beziehen (das Baugrundstück ist eine räumlich, meistens auch wirtschaftlich, zusammenhängende Fläche, die baulich einheitlich genutzt werden soll. Das Baugrundstück muss mit dem Buchgrundstück nicht übereinstimmen).
Bei Reihenhäusern und sonstigen Gruppierungen mehrerer selbständiger Hauseinheiten auf ungeteilten sowie geteilten Grundstücken kann sich die GRZ im Rahmen der Baugenehmigung auf das Gesamtvorhaben beziehen.
Fahrradstellplätze, Freizeite, Zugänge ab 5 m Länge sowie Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten werden nach §19(4) BauNVO auf die GRZ angerechnet; sonstige private innere Erschließungswege (Sammelzufahrten, Mistwege) sowie Gartengeräteschuppen bis zu 4 m² bleiben bei der GRZ-Berechnung unberücksichtigt.
 - Höhe baulicher Anlagen**
Alle Höhenangaben für Gebäude beziehen sich jeweils auf Hinterkante Gehweg.
Die Traufhöhe ist der Abstand zwischen Oberkante des Belages von Hinterkante Gehweg und Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und OK Dachhaut.
Die Firshöhe ist der Abstand zwischen OK des Belages von Hinterkante Gehweg und höchsten Punkt der Dachhaut.
Die zulässige Traufhöhe beträgt max. 6,50 m.
Die zulässige Firshöhe beträgt max. 11 m.
Untergeordnete technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge oder Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 ff BauNVO.)
Es wird die offene Bauweise festgesetzt (zulässige Haustypen, s. Nutzungsschablone).
Blocklängen von über 50 m sind abweichend von § 22 (4) BauNVO ausnahmsweise zulässig (abweichende Bauweise, s. Nutzungsschablone).
Innerhalb eines grundstücksbegrenzenden Baufensters darf nur dann auf der Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn entsprechend den landesrechtlichen Bauvorschriften sichergestellt ist, dass an der Grenzrand des Gebäudes ebenfalls ein Teilgebäude errichtet wird (Anbaubaulast). Die örtlichen Bauvorschriften zur Harmonisierung von Gebäudegruppen sind zu beachten.
Balkone und Erker dürfen bis zu einer Länge von 50% der Wand und maximal 4 m die Baugrenze bis 1,50 m überschreiten.

- Mindestmaß für Baugrundstücke** (§ 9 (1) 3 BauGB)
Die Mindestbreite für Baugrundstücke (s. Pkt. 2.1) beträgt 6 m.
Für Doppelhaushälften und Reihenhäuser beträgt die Mindestgröße für Baugrundstücke 250 m².
Außerhalb des Baugrundstückes liegende Stellplätze, Garagen und innere Erschließungswege dürfen bis zu einer Gesamtfläche von 30 m² auf die Mindestgrundstücksgröße angerechnet werden.
Für Reihemittelhäuser beträgt die Mindestgröße für Baugrundstücke 200 m².
Außerhalb des Baugrundstückes liegende Stellplätze, Garagen und innere Erschließungswege dürfen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² auf die Mindestgrundstücksgröße angerechnet werden.
Ausgenommen davon sind die Grundstücke mit den Flurstücknummern 5005/5, 5005/6, 5005/7, 5036/15 und 5051/16.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Je Hauseinheit in den gereihten Einheiten, je Doppelhaushälfte und im Einzelhaus ist eine Wohneinheit zulässig.
Ausnahmsweise ist für Baugrundstücke eine 2. Wohneinheit (Einliegerwohnung) zulässig, wenn die 2. Wohneinheit nicht mehr als 1/3 der Gesamtwohnfläche einnimmt (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).
- Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4)
Der erforderliche Stellplatznachweis ist den örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen.
Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Stellplätze sind innerhalb dieses 5 m Streifens zulässig.
Garagen/Carports an Eckgrundstücken dürfen mit ihrer Längsseite ausnahmsweise bis auf einen Meter an die öffentliche Verkehrsfläche heranrücken, wenn in der verbleibenden Abstandsfläche Maßnahmen zur Eingrünung (z.B. Sträucher, Kletterpflanzen u.ä.) getroffen werden.
- Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
Entlang der Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche von maximal 3 m Tiefe zur Herstellung von Straßen in Anspruch genommen werden.
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche** (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
Soweit Einfahrtbereiche von 3 bis 6 m Breite markiert werden, sind Zufahrten außerhalb der Einfahrtbereiche ausgeschlossen. Die Lage der Einfahrtbereiche darf bis zu 10 m verschoben werden.
- Bei Neuanlagen von Grundstückszufahrten darf kein öffentlicher Stellplatz oder Baum wegfallen.** Ausnahmen davon gibt es nur bei notwendigen Grundstückszufahrten.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebote und -bindungen** (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächen Gestaltungsplan und ein Geländeschnitt einzureichen, der die planerische Umsetzung der vorgeschriebenen Begrüßungsmaßnahmen nachvollziehbar darstellt.

- ### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
- Dach und Gebäude** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 - Dachform / Dachneigung**
Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 40°.
Bei aneinandergelagerten Doppel- und Reihenhäusern müssen Höhenentwicklung, Dachform und Dachneigung aufeinander abgestimmt sein.
 - Dachgauben und -erker**
Eine Gaube darf maximal ein Drittel der Dachlänge einer Hauseinheit betragen, alle Gauben einer Hauseinheit maximal 50% der zugehörigen Dachlänge (Abb. 1).
Dachgauben müssen mindestens 50 cm hinter der Außenkante des darunter liegenden Geschosses liegen (Abb. 1 und 2).
Dächer mit Giebel- oder Bogen- Formen dürfen an den Seiten die zulässige Wandhöhe um 1 m, an der höchsten Stelle um 2 m überschreiten, wenn sie maximal 4 m und je Einheit nicht länger sind als 50% der Wand, über die sie herausragen (Abb. 3).
Dächer mit Giebel- oder Bogen- Formen dürfen an den Seiten die zulässige Wandhöhe um 1 m, an der höchsten Stelle um 2 m überschreiten, wenn sie maximal 4 m und je Einheit nicht länger sind als 50% der Wand, über die sie herausragen (Abb. 3).
 - Gestaltung der Stellplätze und der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 und 7 LBauO)
Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdruchlässigen Belägen (Schotterrasen, Festsplattendeckungen, Fahrbahnen etc.) auszustatten. Auch Wege sind mit versickerungsfähigem Belag (z.B. Oko- oder Fugengpflaster) herzustellen.
Die nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen.
Flachdächer von Garagen sind intensiv zu begrünen.
Die Geländehöhen (Vorgärten, Gärten, Terrassen) dürfen nicht mehr als 30 cm unter oder über Hinterkante Gehweg liegen. Ausnahmen sind zulässig an den Grenzen zu öffentlichen Fußwegen und wenn nachbarrechtliche Belange nach §§ 13 LBauO nicht berührt sind.
Innerhalb der privaten Grünfläche entlang des öffentlichen Grünzugs muss die Geländehöhe des Grünzugs aufgenommen und ggfs. abgebocht werden (Abb. 5).

- ### C. HINWEISE
- #### Bodenschutz
- Für die Flächen des Bebauungsplangebietes sind keine alltagsverdächtige Flächen bekannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde (Bereich Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen) zu informieren.
- #### Telekommunikationsanlagen
- Im Plangebiet befinden sich stellenweise Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Bei Baumaßnahmen, die ggfs. eine Umverlegung bzw. Sicherung der Anlagen erforderlich machen, sind diese rechtzeitig (in der Regel 3 Monate) vor Baubeginn bei den Unternehmen zu beauftragen.
- #### Hochwasserschutz
- Der Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein bestimmtes maximales Ereignis definiert. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einem sehr seltenen Ereignis oder bei dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen trotz aller Vorkehrungen zu einem Hochwasserereignis kommt. Aus der Darstellung dieser Tatsachen lassen sich keine Schadensersatzansprüche oder auch kein Anspruch auf zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ableiten. Auf eine Minderung der Schadensrisiken bei extremen Hochwasserereignissen ist durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.
- #### Grundwasser
- Bei starken Regenfällen sind grundstücksbezogen zeitweise erhöhte Grundwasserstände oder stauendes Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Um Nässechäden vorzubeugen, werden deshalb vor der Durchführung von Baumaßnahmen sorgfältige Untersuchungen der Grundwasserstände und der Bodenbeschaffenheit auf dem Baugrundstück empfohlen. Die Versickerung von Oberflächenwasser liegt in privater Verantwortung. Rückstauenebene ist Oberkante Straße (Hinterkante Gehweg).
- #### Wasserrechtliche Belange
- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, zu versickern oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit wasserrechtliche, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Im Plangebiet steht eine entsprechende Regenwasserkanalisation zur Verfügung. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- #### Natürliche Radonpotenzial
- In Bereich des Oberreingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.
Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
- #### Ver- und Entsorgung
- Verbindungswege zwischen Straßen sowie zwischen Straßen und Grünflächen sind keine mit Ver- und Entsorgungsleitungen ausgestatteten Erschließungsstraßen.

- ### D. HINWEISE
- #### Bodenschutz
- Für die Flächen des Bebauungsplangebietes sind keine alltagsverdächtige Flächen bekannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde (Bereich Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen) zu informieren.
- #### Telekommunikationsanlagen
- Im Plangebiet befinden sich stellenweise Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Bei Baumaßnahmen, die ggfs. eine Umverlegung bzw. Sicherung der Anlagen erforderlich machen, sind diese rechtzeitig (in der Regel 3 Monate) vor Baubeginn bei den Unternehmen zu beauftragen.
- #### Hochwasserschutz
- Der Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein bestimmtes maximales Ereignis definiert. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einem sehr seltenen Ereignis oder bei dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen trotz aller Vorkehrungen zu einem Hochwasserereignis kommt. Aus der Darstellung dieser Tatsachen lassen sich keine Schadensersatzansprüche oder auch kein Anspruch auf zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ableiten. Auf eine Minderung der Schadensrisiken bei extremen Hochwasserereignissen ist durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.
- #### Grundwasser
- Bei starken Regenfällen sind grundstücksbezogen zeitweise erhöhte Grundwasserstände oder stauendes Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Um Nässechäden vorzubeugen, werden deshalb vor der Durchführung von Baumaßnahmen sorgfältige Untersuchungen der Grundwasserstände und der Bodenbeschaffenheit auf dem Baugrundstück empfohlen. Die Versickerung von Oberflächenwasser liegt in privater Verantwortung. Rückstauenebene ist Oberkante Straße (Hinterkante Gehweg).
- #### Wasserrechtliche Belange
- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, zu versickern oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit wasserrechtliche, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Im Plangebiet steht eine entsprechende Regenwasserkanalisation zur Verfügung. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- #### Natürliche Radonpotenzial
- In Bereich des Oberreingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.
Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
- #### Ver- und Entsorgung
- Verbindungswege zwischen Straßen sowie zwischen Straßen und Grünflächen sind keine mit Ver- und Entsorgungsleitungen ausgestatteten Erschließungsstraßen.

- ### Denkmalschutz
- Sollten im Zuge von Bauausführungsarbeiten archaische Objekte gefunden werden, so ist der Fund unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- ### Verdacht auf Kampfmittel
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Plangebiet Kampfmittel befinden. Bei Erschließungs- und Bodenarbeiten ist darauf zu achten, dass alle entsprechenden Funde dem zuständigen Kampfmittelräumdienst zu melden sind.
- Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: 10.06.2014

BauNVO	BauNVO	Denkmalschutzgesetz (DSchG)
1271, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1271, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
1272, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1272, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	1959 (GBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GBl. S. 301)
1273, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GBl. S. 153), § 86 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GBl. S. 47)
1274, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1274, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKWVG) vom 22.01.1978 (GBl. S. 459)
1275, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1275, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GBl. S. 365, BS 213-1), §§ 64, 66 und 87 zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 02.03.2011 (GBl. S. 47)
1276, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1276, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landeswassergesetz (LWG) vom 23.01.2004 (GBl. S. 54), § 93 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GBl. S. 402)
1277, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1277, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1278, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1278, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1279, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1279, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1280, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1280, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1281, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1281, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1282, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1282, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1283, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1283, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1284, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1284, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1285, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1285, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1286, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1286, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1287, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1287, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1288, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1288, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1289, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1289, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1290, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1290, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1291, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1291, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1292, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1292, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1293, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1293, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1294, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1294, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1295, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1295, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1296, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1296, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1297, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1297, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1298, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1298, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1299, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1299, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)
1300, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 3154)	1300, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GBl. S. 387), Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GBl. S. 100)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.03.2014, in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich ausgelegt.

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung.

OFFENLAGE
Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom 13.01.2014... als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 13.03.2014, in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 13.03.2014, in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich ausgelegt.

AUSGEFERTIGT
STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

RECHTSWIRKSAMKEIT
Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.03.2014, in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich ausgelegt.

Bebauungsplan 554 i Melm Nord
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBK
Bereitstellung

Planstand 31.07.2014
Format 594x1379mm